

„Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes;“ 2. Aufl. S. 94, Anm. 13), da Gregor XIII. ausdrücklich bei Publikation derselben den Grundsatz aufstellte: „daß der gegenwärtige Text für alle Zukunft beizubehalten sei und in keinerlei Weise zu verändern.“ (Phillips, „Kirchenrecht;“ 4. B. S. 202). Authentisch sind aber auch die Titelnubriken und lassen sich, wo das Rubrum dem Nigrum, der Titel dem Text des Gesetzes, nicht widerspricht, zweckmäßig als Hilfsmittel der Interpretation gebrauchen. (Phillips, l. c. S. 425).

Uebrigens wäre selbst bei der Voraussetzung, daß in unserm Falle es sich um einen Cleriker handelte, wohl zu beachten, daß nach dem hl. Alphons „cum pluribus Theologis, si quis ex aliqua circumstantia excusetur a mortali, excusatur etiam ab irregularitate,“ wenn es sich um eine Irregularität in Folge eines Vergehens, ex delicto, handelt, zu deren Eintritt „requiritur actus externus, consummatus et mortalis,“ wie Michner mit Recht angibt. (l. c. p. 213).

Und auch Bömminghausen verlangt zum Eintritt der irregularitas ex usurpatione ordinis (l. c. p. 199): „ut aliquis in ordine, quo caret, ita ministraverit, ut a peccato gravi immunis non sit.“

Bleibt es zweifelhaft „an peccatum, irregularitatem inducens, mortale sit, vel veniale, probabilius et verius nulla adest irregularitas.“ (Michner, l. c. p. 214, abgesehen vom „homicidium, ob particularem indecentiam, quae in eo reperitur.“)

Professor A. Bucher in St. Florian.

VI. (Alter für das *Votum castitatis*.) Der Landmann H. kündigt seinem Sohne Franz an, daß er für ihn eine ausgezeichnete Partie gefunden habe, wie sie in neun Dörfern der Welt nicht günstiger sein könne. Daß Franz etwas einwenden sollte oder überhaupt nur könnte, dachte der Vater gar nicht. Er hatte keinen Sinn für romanhafte Gefühle oder Leidenschaften. Als er geheiratet hatte, hatte er und sein Vater auch nur die zwei Fragen berücksichtigt: ist die Person brav und nicht abstoßender Art, und zweitens: sind die äußeren Verhältnisse so, daß man nicht einst die Wassersuppe und das Bettelbrod zu fürchten hat. So hatte er geheiratet und es nie bereut. Bei Franz setzte er um so sicherer dieselbe Anschauung voraus, als derselbe ordentlich, solid war und seine Jugendzeit nicht mit frühzeitigen schwärmerischen Liebchaften hingebracht hatte. Er war daher auf's

Höchste überrascht, als Franz in ruhiger Weise antwortete:  
„Laßt der Vater das, ich werde und kann nie heiraten.“

Natürlich gab sich der Vater damit nicht zufrieden und bestand darauf, den Grund der Weigerung des Sohnes zu erfahren. Franz gestand, daß er ein Gelübde ewiger Keuschheit gemacht habe, eine Heirat also nie und nimmer geschehen könne. Der Vater meinte, bei einer so guten, so ganz außerordentlichen Partie werde man um Dispens ansuchen und sie auch erhalten.

Das wollte Franz nicht zugeben, weil es sich nicht schicke, ein Gelübde nur so lange zu halten, als keine Gelegenheit zur Uebertretung sei. Ein Gelübde habe nur dadurch Werth, daß man Gott zu Lieb auch unter Hindernissen es erfülle. Der Vater, von ernstem Christenthume erfüllt, sieht das ein und fürchtete auf seinen Lieblingsplan verzichten zu müssen. Es that ihm wehe. Er erzählte Franzens Bekenntniß der Mutter. Diese examinierte den Sohn nochmal, denn sie war ziemlich belesen und wußte Einiges, was zu einem Gelübde erforderlich sei. Mutter, antwortete Franz, es hilft Alles nicht; ich habe das Gelübde mit voller Ueberlegung gemacht. Wißt, es war damals, als hier Mission war; ich hörte, weil ich Ministrant war, auch die Standespredigt für die Jünglinge. Dabei erzählte der Missionär, daß der hl. Moisius mit neun Jahren das Gelübde der Keuschheit abgelegt habe, andere Heilige im selben oder noch geringerem Alter; das ergriff mich so, daß ich bei der hl. Communion dann das Gelübde machte, wie der hl. Moisius zu leben und nie zu heiraten. Heute kommt es mich schwer an, aber ich fühle es tiefinnerlich, daß ich das Gelöbniß halten muß.

Die Mutter meinte, daß er als Ministrant (11 Jahre, zur Zeit der Mission) zu jung gewesen sei, ein Gelübde zu machen; aber Franz hielt ihr den hl. Moisius entgegen, der noch jünger gewesen und doch dieselbe Sache gelobt habe. Dagegen war nichts zu sagen. Da der Vater aber auf seinen Plan nicht verzichten wollte und immer darauf zurückkam, da ferner Franz lieber geheiratet als nicht geheiratet hätte, wenn es mit gutem Gewissen hätte geschehen können, wendete sich der Vater, wie es ganz natürlich war, an den Ortsseelsorger um Rath. Und nun entschied sich Alles nach dem Wunsche des Vaters: Franz wurde durch irritatio voti von Seite des Vaters seines Gelöbnisses entbunden, da er es tempore impubertatis abgelegt und später nie mehr erneuert hatte. Der religiöse Vater war erstlich sehr erstaunt, als ihm der Priester dieses sein Recht irritandi vota impuberum auseinandersetzte und noch mehr erfreut, daß er es mit gutem

Gewissen thun könne, daß sein Grund vollständig genüge, ja daß er selbst keine Sünde begehen würde, wenn er sine causa die irritatio vornähme. —

Ist in diesem casus Alles zu Recht geschehen? Gewiß ist, (vid. St. Alph. Theol. mor. I. n. 229), daß pater, avus paternus etc. directe quaecunque vota impuberum (bei Knaben bis zum vollendeten 14., bei Mädchen 12. Jahre) auch castitatis et religionis (zwei sonst reservirte Gelübde) irritiren kann, und daß jede rationabilis causa hinreicht, um die irritatio vollständig erlaubt zu machen. Ob eine irritatio sine causa nicht ein leve peccatum bilde, zweifeln einzelne Theologen; es lohnt sich jedoch kaum, darauf näher einzugehen, da jeder vernünftige Mensch aus Gründen handelt, und von solchen jeder hinreicht. Der Seelsorger gab insoferne richtige Auskunft. Franz konnte mit gutem Gewissen heiraten, wenngleich seine erst gemachte Aeußerung, daß man ein Gelübde auch bei Schwierigkeiten halten müsse, wahr ist und es gut wäre, wenn diese correcte Anschauung mehr Berücksichtigung im Leben finden würde. Es kommt nicht selten vor, daß Jünglinge und Jungfrauen Ehelosigkeit geloben, aber bei der ersten Möglichkeit, unter die Haube kommen zu können, um Dispens ansuchen. Unter solchen Umständen scheint aber das votum mehr eine irrisio Dei, vorausgesetzt, daß ein vovens sich dessen von Anfang an bewußt ist. Für die Praxis empfehlen daher alle Moral- und Pastoralisten, daß man Gelübde ewiger Keuschheit, nicht zu heiraten etc., nur höchst selten ablegen lasse und erst nach vorausgegangener Erprobung durch den Beichtvater. Sie empfehlen, daß man Kinder anlerne, bei Gelübden sich stets mit dem Beichtvater vorher zu berathen, was gewiß beherzigenswerth ist. Sie empfehlen auch, solche Gelübde vorerst für eine bestimmte Zeit, z. B. für 1 bis 2 Jahre abzulegen und dann wieder zu erneuern.

Indessen sind das praktische Winke, Schutzmaßregeln zum Besten der Gläubigen, aber sie machen kein ohne deren Beachtung vielleicht unfluges oder zu wenig überlegtes votum ungiltig. Darum wird ein confessarius oft zu berathen haben, wie, ob zc. zc. ein votum irritirt, commutirt oder dispensirt werden könne.

Obiger Seelsorger hat im besagten Falle zur irritatio voti seine Zuflucht genommen und er that, nach unserer Anschauung, recht daran. Indessen müssen wir hier noch eine Möglichkeit in Betracht ziehen, die sonst einmal mutatis mutandis practisch werden könnte. Wie wäre es, wenn Niemand vorhanden wäre, der die potestas irritandi ausüben könnte? Müßte man dann

in jedem Falle zur Dispensation seine Zuflucht nehmen? Oder ist es nicht denkbar, daß ein *votum castitatis* in jugendlichem Alter überhaupt ungiltig sei, *deficiente deliberatione*, besonders da ein *impuber* die Tragweite des *Votums* schwerlich erkennen wird? Das Beispiel des hl. Moysius und anderer Heiligen bildet keine Moralvorschrift; daß es im Breviere heißt: *votum emitit*, ist *ex mente emittentis* gesagt, wodurch für das Alter, das nothwendig wäre, keine Folgerung gezogen werden kann. Allerdings hat die Kirche manchmal *vota*, deren Tragweite die Kinder unmöglich fassen können, doch als giltig betrachtet; das geht aus dem bei Müller Theol. mor. L. II. P. II. § 52 erzählten Beispiele hervor, nach welchem das Gelöbniß einer Jerusalemwallfahrt von Seite eines puer als rechtskräftig angesehen und commentirt worden ist. Aber wir kennen von Moraltheologen doch einen der Neueren, freilich nur einen (Zinsennann), der S. 332 direct den Satz ausspricht: „Unmündige können kein giltiges Gelübde der Jungfräulichkeit . . . ablegen, weil anzunehmen ist, daß sie in den Gegenstand des Gelübdes nicht die richtige Einsicht haben.“ Und in der Nota will Autor sogar noch weiter hinausgehen, da in nördlichen Klimaten die Geschlechtsreise mit dem 14. resp. 12. Jahre durchschnittlich noch nicht eintrete. Nachdem nun dieser Ansicht zufolge zur Giltigkeit des *votum castitatis* selbst ein Alter von 14 Jahren selten hinreichen würde, so müßte bei noch minderem Alter die Reise vollständig feststehen, um auf das Vorhandensein eines rechtsgiltigen *votum castitatis* zu erkennen.

Mit dieser Anschauung können wir uns keinesfalls einverstanden erklären. Denn daraus würde folgen, daß ein hl. Moysius, eine hl. Maria Magdalena von Pazzis und andere Heilige ungiltig Keuschheit, Jungfräulichkeit gelobt hätten, daß junge Leute von 15, 16 und 17 Jahren, welche keine Versuchung gegen die englische Tugend haben, überhaupt kein giltiges Gelübde der Keuschheit ablegen können. Ueberdies muß zugestanden werden, daß andere und ältere Moraltheologen nirgends einen apodictischen Satz wie L. vorbringen; überall heißt es (*vid. St. Alph., Antonin., Suarez, Lessius etc.*): *Sufficit autem advertentia et deliberatio, quae satis est ad peccatum mortale*. Nun ist es gewiß, daß auch Kinder eines *pecc. mort.* sich schuldig machen können, selbst auch in Bezug auf die Materie der *castitas*. Man muß daher aus obigem Satze schließen, wenn die *malitia supplevit aetatem*, wie das canonische Recht sagt, oder wenn die den Jahren nach *impuberes* schon *doli capaces* sind, wie der hl. Thomas sich

ausdrückt, dann können sie auch ein votum castitatis ablegen, weil sie eines peccat. mort. diesbezüglich fähig sind.

In seiner Summa, Artic. IX. der 88. Quaestio beschäftigt sich der Angelus scholae mit dieser Frage, und schließt: Est ergo dicendum, quod si puer vel puella ante pubertatis annos nondum habeat usum rationis, nullo modo potest ad aliquid se voto obligare. Si vero ante pubertatis annos attingit usum rationis, potest quidem (quantum in ipso est) se obligare, sed votum ejus potest irritari . . . Und der Heilige nimmt ausdrücklich dann nur die solemnis professio — propter ecclesiae statutum — an, die vor der Pubertät in keinem Falle zulässig sei. Ebel, ein vernünftiger, gewiß nicht strenger Moralist sagt: Non necessarium est, ut ille qui votum (castitatis) facit, omnes prorsus circumstantias vel difficultates inde nascenturas perspexerit . . . Quod autem votum professionis solemnis ante completum annum 16. non valeat, particulari constitutioni Ecclesiae adscribendum est. Und der sehr milde Sporer schreibt: „ . . non requiritur deliberatio omnino matura et diuturna intellectus expendentis omnes circumstantias, omnia concomitantia, consequentia etc.; dummodo sit deliberatio plena quoad usum rationis, ut nimirum quis sciens obligationem voti deliberate judicet, materiam hanc voti esse competentem et sibi tali voto obligari, esse conveniens.“

Was wäre also zu thun, wenn man um die Giltigkeit des votum castitatis eines 11—12jähr. Knaben — post emissionem — gefragt würde? Es müßte regulariter auf Giltigkeit erkannt werden und bliebe nichts übrig, als von der irritatio, wo es sein kann, oder von der commutatio, oder dispensatio Gebrauch zu machen.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

**VII. (Die letzte Delung bei Gebärenden und solchen, die sich chirurgischen Operationen unterziehen.)** Petrus, ein in einem Spitale angestellter junger Priester, der sehr oft die letzte Delung erteilen muß, bittet den Priester Antonius um Aufschluß, wie er sich in Betreff dieses Sacramentes zu verhalten habe bei Gebärenden und bei solchen, die sich chirurgischen Operationen unterziehen. Was wird ihm Antonius antworten?

Hauptregel in Betreff des Subjectes der letzten Delung ist: Die letzte Delung kann und resp. muß gespendet werden jedem Christen, der bereits zum Gebrauche der Vernunft gekommen und so krank ist, daß man um sein Leben fürchtet